

Anforderungen an die Konzeption von erlaubnispflichtigen Einrichtungen (§ 45 SGB VIII)

erläutert von Rüdiger Arendt, KVJS-Landesjugendamt

Neuordnung des Betriebserlaubnisverfahrens



§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung – am Kindeswohl orientierte Positivkriterien:

- Die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen entsprechen Zweck und Konzeption.
- Die gesellschaftliche und sprachliche Integration werden unterstützt sowie die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung werden nicht erschwert.
- Anwendung geeigneter Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten zur Sicherung der Kinderrechte.

Neuordnung des Betriebserlaubnisverfahrens



- Konzeption gibt auch Auskunft über Maßnahmen zu Qualitätsentwicklung und -sicherung.
- Eignung des Personals ist nachzuweisen (Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG und Ausbildungsnachweise) – trägerseitige Prüfung

Konzeption



Definition

"Eine Konzeption ist eine umfassende Zusammenstellung der Ziele und daraus abgeleiteten Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung eines größeren und deshalb strategisch zu planenden Vorhabens." (Wikipedia)

Zweck der Konzeption



Die Konzeption einer Einrichtung wendet sich nach innen und nach außen:

- Sie ist Handlungsleitlinie für die Mitarbeiter/-innen und
- sie stellt Außenstehenden die gedanklichen Grundlagen für eine Einrichtungen dar.



- Konzeptionen für Einrichtungen, in denen Hilfen für Menschen geleistet werden, stellen dar, für wen welche Leistungen, in welchem strukturellen Rahmen und in welcher Qualität erbracht werden sollen.
- Bei Einrichtungen für Minderjährige muss konzeptionell die Sicherstellung des Kindeswohls gewährleistet werden.



Gliederung:

- Angaben zum Träger und zur Art der (Gesamt-)Einrichtung, Grundhaltungen und Wertorientierungen
- Beschreibung des konkreten Einrichtungsteils
- Bezeichnung der Hilfearten mit jeweiliger gesetzlicher Grundlage



Gliederung 2:

- Zielgruppe der betreuten jungen Menschen
 - Alter und Geschlecht
 - Gründe für die Unterbringung/ Problemlagen
 - Einzugsgebiet (regional, überregional, bundesweit)
 - Ausschlussgründe für die Aufnahme



Gliederung 3:

- Pädagogische Ziele und Grundlagen,
- Methoden in Schlüsselprozessen,



Gliederung 4:

- Geeignete Verfahren zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen zur Sicherung ihrer Rechte
- Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in persönlichen Angelegenheiten



Gliederung 5:

- Regelwerk zur Strukturierung des Alltags:
 - Öffnungszeiten
 - Tagesablauf
 - Versorgung
- Wahrnehmung des Schutzauftrags (§ 8a)



Gliederung 6:

- Zusammenarbeit mit den Eltern
- Zusammenarbeit mit Schulen und anderen (sozialräumlichen) Partnern
- Personalmenge und Qualifikationen
- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Betriebsnotwendige Anlagen

Partizipation



Die Wirkungsforschung hat herausgefunden, dass die Hilfe umso besser gelingt, je

- besser die Beteiligung der jungen Menschen im Alltag gelebt wird
- beteiligungsorientierter die Hilfeplanung gestaltet wird,
- ernsthafter die Fachkräfte beteiligt werden.

Partizipation – eine "Bedrohung"?



Partizipation bedeutet also nicht "Ent-Machtung" der Betreuungs- und Bezugspersonen, sondern "Be-Achtung" der Interessen von Kindern oder Jugendlichen.

("Partizipation ist heilsam!" Martin Kühn)

Erwartungen des KVJS-Landesjugendamtes zur Beteiligung



- Information der Kinder/Jugendlichen über ihre Rechte und Pflichten (u.a. bei Aufnahme)
- Information der jungen Menschen über die Hausordnung
- Beteiligungsmöglichkeiten in der Einrichtung (Kinder- und Jugendrat, Gruppensprecher etc.)

Erwartungen des KVJS-Landesjugendamtes zur Beteiligung



- Einbeziehung der Kinder/ Jugendlichen an Weiterentwicklung der Beteiligungsverfahren
- Einbeziehung an Erstellung/ Weiterentwicklung von Gruppenregeln/ Hausordnung/ Konzeption (strukturelle Gestaltung)
- Einbeziehung der jungen Menschen bei Planung und Gestaltung von gemeinsamen Aktivitäten

Erwartungen des KVJS-Landesjugendamtes zu Beschwerden



- Informationen der Kinder/Jugendlichen über die in der Einrichtung vorhandenen Beschwerdemöglichkeiten
- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Beschwerdewegen (z.B. Zugang zu Telefon, Post, Internet, Handy)
- Nachvollziehbarer Umgang mit Beschwerden (z.B. Dokumentation, Einbeziehung aller Beteiligten)

Erwartungen des KVJS-Landesjugendamtes zu Beschwerden



- Information über weitere Beschwerdestellen
- Einbeziehung der jungen Menschen in die Weiterentwicklung des Beschwerdemanagements
- Zugängliche Darstellungen der vorhandenen Beschwerdeverfahren
- "Beschwerdefreundliches Klima"